



## **Zusatzblatt Strom- und Netzprodukte**

gültig ab 01.01.2026

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Der Grundpreis und der Messpreis wird verrechnet, auch wenn kein Strom verbraucht wird.

Für den Bezug elektrischer Energie aus dem Leitungsnetz des GWB gelten die jeweils gültigen Reglemente des GWB, die auf unserer Webseite eingesehen werden können.

### **SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN SDL**

Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG erhebt auf dem Höchstspannungsnetz eine Gebühr für die Erbringung von Systemdienstleistungen SDL. Die Systemdienstleistungen sind notwendig, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten.

### **STROMRESERVE**

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderen die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und Verträge mit Notstromgruppen. Diese Kosten werden durch Swissgrid über einen separaten Tarif «Stromreserve» verrechnet.

### **SOLIDARISIERTE KOSTEN**

Mit diesem Zuschlag werden ab 2026 die nötigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen finanziert und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie umgesetzt.

### **MESSTARIF**

Ab 2026 werden die Kosten für das Messwesen (Smart Meter System) gemäss StromVG Art. 17a neu in einem separaten Messtarif verrechnet.

### **NETZZUSCHLAG**

Für die Finanzierung zur Förderung der erneuerbaren Energien und für die ökologische Sanierung der Wasserkraft wird für jede bezogene Kilowattstunde eine Bundesabgabe erhoben.

### **BLINDENERGIE**

Der Austausch von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 50 Prozent des Austauschs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor  $\cos \phi$  von 0.90 entspricht. Das GWB ist berechtigt, die ausgetauschte Blindenergie zu messen. Ist der Austausch von Blindenergie höher als 50 Prozent der Wirkenergie, ist das GWB berechtigt, den Überaustausch zu verrechnen. Der Blindenergie-Überaustausch kostet 4.50 Rp./kVarh.

### **ERSATZENERGIELIEFERUNGEN**

Falls die Energielieferung für Marktkunden durch den Drittlieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird, kommen die Preise für Ersatzenergielieferung für den Kunden zur Anwendung.

Der Preis der Ersatzenergielieferung basiert auf dem Preis für die kurzfristige Beschaffung am Spotmarkt zuzüglich 20% für Bewirtschaftung, Ausgleichsenergie etc. Negativpreise werden nicht weitergegeben bzw. nicht gutgeschrieben. Zusätzlich wird für die Abwicklung eine Gebühr von CHF 200.00/Mt. in Rechnung gestellt.

Die Ersatzenergielieferung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

### **ABRECHNUNG**

Die Rechnungsstellung erfolgt abhängig vom Stromprodukt quartalsweise oder monatlich.

### **ABLESUNG**

Im Netzgebiet des GWB ist der Smart Meter Rollout abgeschlossen. Die Zählerstände werden 1x täglich über ein Kommunikationssystem automatisch ausgelesen und an das GWB übermittelt. Eine manuelle Ablesung vor Ort entfällt.